

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Basel, 24. Februar 2017
100-1 / PAL

Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen zur Einladung zu den Vorschlägen zur Änderung der titelerwähnten Erlasse Stellung zu nehmen.

esisuisse ist die Trägerin der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. esisuisse nimmt nur Stellung zu Fragen, welche die Einlagensicherung und damit das Mandat der esisuisse betreffen. Demzufolge kann Stillschweigen zu anderen Aspekten weder zustimmend noch ablehnend gewertet werden.

esisuisse empfiehlt in Bezug auf die Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung betreffend Fintech die Einhaltung der vom Basel Committee on Banking Supervision für alle Länder der Welt empfohlene Regulierung betreffend Einlegerschutz (IADI Core Principles on Effective Deposit Insurance <https://www.bis.org/publ/bcbs192.htm>). Diese Regulierung wird auch zur Beurteilung eines Landes durch den Internationalen Währungsfonds in Financial Sector Assessment Programs (FSAP) verwendet. Die IADI Core Principles sehen vor, dass alle Institutionen, welche Einlagen annehmen, einer Einlagensicherung angeschlossen sein müssen (Core Principle 8 Membership) und dass der Umfang der gesicherten Einlagen genau definiert und dem Publikum bekannt sein muss (Core Principle 9 Coverage, Core Principle 12 Public Awareness). Die vorgeschlagenen Neuerungen erfüllen das Core Principle 8 nicht. Nach dem Prinzip des gängigen „Comply Or Explain“ lässt sich die Abweichung vom Core Principles 8 - also keine Pflicht zur Mitgliedschaft von Fintech Firmen bei der Einlagensicherung - gut begründen. Diese Anforderung an den Einlegerschutz darf die Innovation und das damit verbundene Angebot an Kunden nicht behindern. Die vorgeschlagene Regelung entkräftet die Pflicht zur Mitgliedschaft hinlänglich, indem Art. 1b Abs. 3 lit. d eine Informationspflicht bezüglich Einlegerschutz vorsieht, welche esisuisse ausdrücklich begrüsst. Demnach sind die Einlegerinnen und Einleger darüber zu informieren, dass bei den in Abs. 1 aufgeführten

Personen getätigte Einlagen nicht durch die Einlagensicherung geschützt werden. Damit würden insbesondere Core Principles 9 und 12 vollständig erfüllt.

Die Sanktionen folgen im Falle einer Missachtung dieser Bestimmung denjenigen über die unbewilligte Entgegennahme von Publikumseinlagen. Dies ist folgerichtig und wird begrüsst. Diese Informationspflicht ist von grosser Bedeutung, die Kunden der betreffenden Fintech-Firmen müssen in einer geeigneten und umfassenden Form über die entsprechenden Risiken aufgeklärt werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Informationspflicht einheitlich durch die FINMA geregelt werden muss. Insbesondere ist zu fordern, dass jederzeit der Nachweis, dass der Einleger vor Eröffnung der Geschäftsbeziehung über den ungeschützten Charakter der Einlage informiert worden ist, erbracht werden kann. Aufgrund dieser Überlegungen regen wir an, dass Art. 1b Abs. 3 lit. d um folgenden Satz ergänzt wird:

„Die FINMA regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht“.

Geschätzter Herr Bundesrat, wir hoffen mit unserer Anregung und Stellungnahme einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie hochachtungsvoll,

esisuisse

Barend Fruithof
Präsident

Patrick Loeb
Geschäftsführer